

Das mit der Veröffentlichung verfolgte Anliegen, dem interessierten Leser in grundlegender Weise die gesellschaftspolitischen Verhältnisse und ihre Problematiken vor Augen zu führen, ist gelungen. Gute Überblicke und Ansatzpunkte zum weiteren Einstieg in die Probleme zeichnen die Einzeldarstellungen — nicht zuletzt wegen der zahlreichen einschlägigen Literaturnachweise — aus.

Bernd Niemann

### **Multitudo Legum Ius Unum**

Festschrift für / *Mélanges en l'honneur de*/Essays in honour of Wilhelm Wengler  
**Bd. 1 Allgemeine Rechtslehre und Völkerrecht<sup>1</sup>**

Herausgegeben von Josef Tittel und den Mitarbeitern des Instituts für internationales Recht an der Freien Universität Berlin

Berlin, Inter Recht (Selbstverlag am Institut) 1973, XV, 704 S.

Es ist schwer, wenn nicht unmöglich, einen derartigen Sammelband sinnvoll zu besprechen. Geben schon selbst gut zusammengestellte „readers“ Probleme auf, was ist dann über einen Band zu sagen, in dem das einigende Band zwischen den 35 Beiträgen allein die Wertschätzung für einen bedeutenden Gelehrten ist, zumal wenn sein Format sich gerade darin zeigt, daß er in verschiedenen Wissenschaftsbereichen tätig gewesen ist und zu entsprechenden Beiträgen in der Festschrift auf diese Weise indirekt Anregung gegeben hat. Der Rezensent kann nicht einmal das umfangreiche Inhaltsverzeichnis wiedergeben, obwohl das vielleicht die solideste Art der Information über das Buch wäre. Es seien deshalb mehr oder weniger willkürlich einige Beiträge herausgegriffen, ohne daß damit ein Urteil über die nicht erwähnten impliziert wäre. Betrachtet man die 35 Autoren, so fällt auf, daß die „internationale Gelehrtenrepublik“ vielleicht doch nicht so international ist. Immerhin hat Wengler sich ja nicht nur zu parochialen Problemen geäußert. Die meisten Beiträge kommen aber aus Europa, sodann immerhin zwei aus Asien, einer aus Australien (natürlich D. P. O'Connell: über deutsche Literatur zur Frage der Territorialgewässer im 18. und 19. Jahrhundert!) und vier aus Lateinamerika. Aber die USA sind im Grunde nur mit einer Arbeit vertreten, nämlich M. S. McDougal über „Legal bases for securing the integrity of the earth-space environment“ (S. 261—288). Er wendet seinen bekannten konzeptuellen und methodologischen „policy-oriented“ Ansatz unter der Perspektive eines „public order of human dignity“ nunmehr auf das Umwelt-Problem an. F. B. Schick (Euro-Amerikaner) und E. McWhinney (Canado-Amerikaner) kann man nicht eigentlich als Vertreter der US-amerikanischen Wissenschaft ansehen. Dieser Mangel an Repräsentanz deutet auf intellektuelle Inzucht in den Vereinigten Staaten, deren Wissenschaft vom internationalen Recht auf europäische Anregungen und Beiträge glaubt weitgehend verzichten zu können. McWhinney führt seine früheren Untersuchungen zum Recht der Bipolarität und zur friedlichen Koexistenz fort mit einem Beitrag zum „International Law of the Post-Détente Era“ (S. 289—304). Er sucht, wie stets, die Auswirkungen der kennzeichnenden Merkmale einer Phase der Entwicklung des internationalen Systems auf die jeweilige Völkerrechtsgestalt herauszuarbeiten. So betont er in der Phase entwickelter détente die Vernachlässigung der UN durch die zwei

---

<sup>1</sup> Der 2. Bd. zu internationalen privatrechtlichen Fragen wird später besprochen werden.

Großmächte (noch wenige Jahre zuvor waren die *détente* einleitenden Vertragsinstrumente im Rahmen der UN entstanden) zugunsten bilateraler Lösung ihrer Probleme (Konferenzen und Verträge). Die sich abzeichnende Ära der Polypolarität (post-*détente*) sieht McWhinney vor allem durch den politischen und rechtlichen Konservatismus der Sowjetunion gekennzeichnet, der durch den russischen Versuch motiviert sei, auch in dieser Situation so viel wie möglich an territorialem und politischem status quo zu erhalten (Gebietsstand und Einflußsphäre gegenüber China, Osteuropa, Anerkennung der DDR usw. und schließlich EKSZ). — Die Schwäche einer Betrachtungsweise, die die internationalen Entwicklungen der jeweils letzten Jahre in völkerrechtlicher Terminologie nachzuzeichnen versucht, wird damit deutlich. Schick behandelt in seinem Aufsatz (S. 491—523) die amerikanische Vietnamisierungspolitik und die Genfer Verträge (vor Abschluß der Pariser Verträge). Ihm geht es als engagiertem Wahl-Amerikaner um eine unvoreingenommene (völker-)rechtliche Würdigung der amerikanischen Politik (Verantwortlichkeit für den Beginn des Konflikts, das Vietnamisierungsprogramm und das 7-Punkte-Programm des FLN) entgegen der Flut von amerikanischer Propaganda und einseitiger Information. Die Grundlage für die Beurteilung sind die Genfer Verträge. Der Gang der Untersuchung kann hier nicht nachgezeichnet, dem Leser aber ohne Einschränkung kritische und spannende Lektüre versprochen werden.

Modesto Seara Vázquez versucht, eine „Theorie der Einflußbereiche“ zu entwickeln (S. 537—554). Genetisch führt er sie auf die im Tierreich von K. Lorenz beobachteten „territorialen Instinkte“ zurück, die sich in der Humansphäre als Streben nach Besitz und territorialer Souveränität äußern. Wohl selten wird die Fragwürdigkeit der leichthändigen und gedankenlosen Übertragung von Ergebnissen tierischer Psychologie und Verhaltensforschung mit Hilfe der Gedankenbrücke „Mensch = rationales Tier“ auf komplizierte und vielschichtige Sozialvorgänge so deutlich wie hier. Entsprechend werden dann wie üblich Staaten als agierende Einheiten, Machtmonopole usw. behandelt. Nur einmal klingt zaghaft an, daß sich das Interesse der großen Mächte nicht nur auf die internationale Tätigkeit des Staates, sondern auch auf sein „internes System“ richte, weil es die Außenpolitik eines Staates wenn nicht entscheide, so doch bedinge. Damit bleibt der Verfasser weit hinter dem Erkenntnisstand zurück, den schon L. v. Stein nach der französischen Revolution über die internationalen Auswirkungen des „internen Systems“ gewonnen hatte. Der Einflußbereich wird im Grunde mit den Kategorien der Triepel'schen Hegemonie definiert: durch militärische und meist zugleich wirtschaftliche Überlegenheit der Macht, die den Pol des Einflußbereiches bildet, und die Abstinenz (besser: Ausschließung) anderer Mächte außerhalb dieses Bereiches. Der Verfasser entwickelt sodann vier interessante Modelle von Einflußbereichen. Er erstellt sie in erster Linie als Instrumente zur Analyse real existenter Situationen. Aber auch wenn ihm darin beizupflichten ist, daß das Konzept der Einflußbereiche als solches nicht normativ zu verstehen ist, so vernachlässigt der Verfasser doch die in ihm enthaltenen normativen Elemente, die gerade im Hinblick auf das Ziel der Friedenssicherung im thermonuklearen Zeitalter große Bedeutung erlangen können: das, was Richard A. Falk die „rules of the game“ als Mittelding zwischen traditionellen Normen und rein faktischen Verhaltensweisen bezeichnet hat. Der Entwurf enthält interessante Ansätze, die aber im Hinblick auf die zuletzt erwähnten Perspektiven weitergeführt werden sollten.

Abschließend sei noch der wie immer durch Knappheit und Präzision sich auszeichnende Beitrag von R. Bindschedler über „Frieden, Krieg und Neutralität im Völkerrecht der Gegenwart“ (S. 27—49) erwähnt, eine Auseinandersetzung mit der immer noch vertretenen universalistisch-optimistischen Richtung, besonders in den Vereinigten Staaten entwickelt und früher von Quincy Wright vertreten, derzufolge in der Ära von kollektiver Sicherheit, der Satzung der Vereinten Nationen und des allgemeinen Gewaltverbotes für den Kriegs- und Neutralitätsbegriff und das materielle Kriegs- und Neutralitätsrecht kein Raum mehr sei. Die Notwendigkeit, den Kriegs begriff aufrechtzuerhalten (mit dem Kriterium des *animus belligerandi*, das zu sehr problematischen Ergebnissen führt wie im japanisch-chinesischen Konflikt der 30er Jahre) wird allerdings im Hinblick auf das *ius in bello* auch hier nicht sehr einsichtig, wenn doch „das Kriegsrecht . . . auf jeden bewaffneten Konflikt Anwendung (findet) ohne Rücksicht darauf, ob Kriegszustand besteht oder nicht“ (S. 34). Von den positiven Regelungen abgesehen, verwendet B. ein interessantes Argument: Da das Kriegsrecht im Falle des Krieges, d. h. der maximalen zulässigen Gewaltanwendung, verbindlich ist, muß das im Hinblick auf seine Funktion (Einschränkung von Gewalt, Schutz eines Humanitätsminimums) um so mehr für beschränkte militärische Konflikte gelten, und zwar alles ohne Rücksicht auf Entstehungsgrund und Legalität eines Konfliktes. So sehr diese Position im Interesse der Humanität zu unterstützen ist, um so weniger Chancen zu ihrer Realisierung wird sie haben, sobald der Konflikt in den Sog ideologisch überhöhter Auseinandersetzungen gerät. B. geht diesen Fragen differenzierend im UN-System weiter nach, ebenso wie dem Problem der Neutralität innerhalb und außerhalb des UN-Rahmens, für das sich die Frage nach dem Kriegs begriff nach wie vor als entscheidend erweist.

Themen weiterer Beiträge sind: Konsensusbildung, Menschenrechte, Arbeit der ILC, Art. 2 (6) UN Charter, Probleme der EG, Staatennachfolge-Verträge, UN und rule of law, Rechtssoziologie, ausländische Privatinvestitionen, Barcelona Traction-Fall, interne Strukturen internationaler Organisationen, Japans Territorialfragen nach dem 2. Weltkrieg, Souveränitätsbegriff, Seerechtsfragen (Frankreich, Indien), interne Probleme Kolumbiens, Bangla-Desh, Recht und Ordnung, humanitäres Völkerrecht, Diplomatschutz, J. J. Moser und das Völkerrecht, Angriffs-Definition. — Dieser bunte Strauß enthält sicher für viele etwas.

Knud Krakau